

Büro Berlin

Tel.: +49 (0) 30 423 88 06

Fax: +49 (0) 30 40500769

E-Mail: info@paritaet-ptg.de

DER PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e.V. | Kollwitzstraße 94-96 | 10435 Berlin

An die Mitglieder des Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.

Berlin, den 19. Januar 2021

Kinderkrankengeld: Anspruch wird im Jahr 2021 ausgeweitet

Nur wenige Tage nach dem Bundestag hat am 18. Januar 2021 abschließend auch der Bundesrat in einer Sondersitzung die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld in der Corona-Pandemie gebilligt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Ausweitung des Kinderkrankengelds soll rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft treten.

Der Bund finanziert die Mehrkosten durch Überweisung an die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds.

Die Änderung von § 45 des Sozialgesetzbuches 5. Buch beinhaltet folgende Regelung:

1. Bezugsdauer

Die Bezugsdauer für Kinderkrankengeld gesetzlich Versicherter steigt für das Jahr 2021 von 10 auf 20 Arbeitstage pro Elternteil und von 20 auf 40 Tage für Alleinerziehende. Bei mehr als 2 Kindern wurde der Anspruch vom Gesetzgeber auf 45 bzw. 90 Tage begrenzt.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Gesetzlich Versicherte haben grundsätzlich einen Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn

- sie mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind,
- ein Arzt attestiert, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und gesetzlich versicherten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen,
- eine andere in ihrem Haushalt lebende Person dies nicht übernehmen kann und
- das Kind unter 12 Jahren alt ist oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Ab dem 05.01.2021 gilt der Anspruch nicht nur bei Krankheit des Kindes. Mit der nun beschlossenen Änderung für 2021 haben Eltern auch Anspruch, wenn das Kind pandemiebedingt zu Hause betreut werden muss, weil

- Schulen oder Kitas geschlossen sind,
- das Kind in Quarantäne muss,
- die Präsenzpflcht aufgehoben ist,
- die Eltern aufgrund behördlicher Empfehlung aufgefordert sind, ihr Kind zu Hause zu betreuen.

Fortsetzung Seite -2-

Ist ein Elternteil privat versichert, besteht ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung. Der Versicherungsschutz der privaten Krankenversicherung umfasst in der Regel keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld.

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld führt zu einer Unterbrechung der Arbeitspflicht und besteht unabhängig davon, ob die Arbeitsleistung nicht auch grundsätzlich im Homeoffice erbracht werden kann.

3. Anspruchsinhalt und Nachweiserbringung

Die Betreuungsnotwendigkeit ist der Krankenkasse auf geeignete Weise nachzuweisen. Die Krankenkasse kann also die Vorlage einer Bescheinigung der Einrichtung oder der Schule verlangen. Die Krankenkassen werden ihren Versicherten hierzu voraussichtlich geeignete Formulare zur Verfügung stellen. Beispielhaft fügen wir als Anlagen Anträge der AOK Nordost und Barmer EK unserer Information bei.

Die Krankenkassen zahlen bis zu 90 Prozent des ausgefallenen Nettoverdienstes (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Das Kinderkrankengeld darf jedoch 70 Prozent der kalendertäglichen Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung nicht übersteigen (2021: 112,88 Euro). Vom ermittelten Kinderkrankengeld werden noch die Beiträge für die Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung abgezogen. Während des Kinderkrankengeldbezuges besteht Beitragsfreiheit in der Krankenversicherung.

4. Entschädigungsansprüche nach Infektionsschutzgesetz

Für die Dauer der Zahlung des Kinderkrankengeldes nach § 45 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 45 Abs. 2a S. 3 SGB V ruht für beide Elternteile der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Für pandemiebedingte Betreuungen vor dem 5.1.2021 ist kein Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V, sondern die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG, zu leisten.

5. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die geplanten gesetzlichen Änderungen sollen rückwirkend zum 5.1.2021 in Kraft treten und zum 1.1.2022 außer Kraft treten.

Bei weiteren Fragen zum angesprochenen Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gern unter info@paritaet-ptg.de zur Verfügung.

Ihr Team des PTG e.V.

Sebastian Jeschke
Geschäftsführung

Karina Schulze
Rechtsreferentin

Sandy Martak
Assistentin der Geschäftsführung

Anlage/n